

Anforderungsprofil an Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Zum 01.01.2023 trat die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsgesetzes in Kraft. Seither müssen Personen, die als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer tätig sein wollen, als Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit ein Registrierungsverfahren durchlaufen. Das Registrierungsverfahren soll im Interesse der zu betreuenden Personen sicherstellen, dass bestimmte fachliche und persönliche Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) geregelt.

Registrierungsvoraussetzungen

Für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer sind die Voraussetzungen in § 23 Abs. 1 BtOG festgelegt. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer und
- eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Registrierungsverfahren (§ 24 BtOG)

Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Der Registrierungsantrag ist in Textform zu stellen. Mit dem Registrierungsantrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG – nicht älter als drei Monate (ein einfaches Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis können nicht anerkannt werden),
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO – nicht älter als drei Monate (diese Auskunft kann unter vollstreckungsportal.de angefordert werden; nicht ausreichend ist eine Schufa-Auskunft),
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
- Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde,
- Mitteilung des beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfangs, in dem Berufsbetreuungen geführt werden sollen,
- Mitteilung der beabsichtigten Organisationsstruktur der Betreuer Tätigkeit

Ein Antragsformular ist nicht erforderlich, gerne stellen wir Ihnen einen Vordruck (einschließlich der notwendigen Erklärungen) zur Verfügung.

Die Stammbehörde prüft die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen und führt ein persönliches Gespräch (Eignungsgespräch) mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller (§ 24 Abs. 2 BtOG).

Bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen einschließlich Eignung und Sachkunde muss der Nachweis über die erforderliche Haftpflichtversicherung erbracht werden. Einzelheiten zur Haftpflichtversicherung werden in § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i. V. m. § 10 BtRegV geregelt.

Zuständigkeit für die Registrierung (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Der Antrag auf Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer ist bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde) zu stellen. Die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Heidenheim ist dann die zuständige Stammbehörde, wenn

- der Geschäftssitz im Landkreis Heidenheim liegt oder hier errichtet werden soll,
 - es zwar keinen Geschäftssitz gibt, aber der Wohnsitz im Landkreis Heidenheim liegt.
- Ausschlaggebend ist die jeweilige Meldeanschrift.

Sachkundenachweis (§ 23 Abs. 3 und 5 BtOG i. V. m. §§ 3 ff. BtRegV)

Durch den Erwerb des Sachkundenachweises sollen die für die Führung von rechtlichen Betreuungen erforderlichen Kenntnisse erlangt und nachgewiesen werden. Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BtOG sind folgende Kompetenzen notwendig:

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
- Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Einzelheiten zu den jeweils notwendigen Kenntnissen regelt die BtRegV mit der zugehörigen Anlage nach § 3 Abs. 4 BtRegV, in der die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Bereiche der Sachkunde (Module) näher festgelegt werden.

Erwerb der notwendigen Sachkunde

Die notwendige Sachkunde der Betreuerin oder des Betreuers kann auf drei unterschiedliche Arten erworben werden:

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs (§ 4 Nr. 1 i. V. m. § 5 BtRegV), oder
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten Sachkundelehrgangs (§ 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 BtRegV), oder
- durch einen anderweitigen Nachweis, (§ 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 BtRegV).

Sachkundelehrgänge können bei Anbietern absolviert werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt wurden. In Baden-Württemberg ist für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zuständig. Die Anerkennung gilt bundesweit, so dass in anderen Bundesländern besuchte Sachkundelehrgänge zum Nachweis der Sachkunde für die Registrierung ebenfalls anerkannt werden. Eine Aufzählung zu anerkannten Anbietern von Sachkundelehrgängen finden Sie auf der Seite der [Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe \(BAGüS\)](#).

Berufsgruppen, die aufgrund der Ausbildung keinen Sachkundenachweis benötigen

Bei antragstellenden Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Personen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Hier ist kein zusätzlicher Sachkundenachweis zu erbringen.

Registrierungsgebühren (§ 24 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

Vergütung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer

Die Vergütung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer wird im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) in pauschalierter Form festgelegt. Die einzelnen Fallkonstellationen und die jeweilige Höhe der Vergütung ergeben sich aus § 8 Abs. 1 VBVG inkl. der Vergütungstabellen zu dieser Vorschrift.

Berufliche Betreuerinnen und Betreuer können gem. § 8 Abs. 3 VBVG nach Registrierung einen Antrag auf Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die von ihnen zu beanspruchende Vergütung richtet, stellen. Für Betreuerinnen und Betreuer, die ihren Amtssitz, hilfsweise ihren Wohnsitz, im Landgerichtsbezirk Ellwangen haben, ist für diese Feststellung der Präsident des Landgerichts Ellwangen zuständig. Diese Feststellung gilt bundesweit für alle Verfahren, in denen die beruflichen Betreuerinnen und Betreuer bestellt sind.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer interessieren und hierzu weitere Fragen haben, nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde beim Landratsamt Heidenheim beraten Sie gerne – telefonisch oder auch im persönlichen Gespräch.

Kontakt

E-Mail: betreuungsbehoerde@landkreis-heidenheim.de

Telefon: 07321 321-2417

Telefon: 07321 321-2733

Telefon: 07321 321-2336

Telefon: 07321 321-2419

Für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Weitere Informationen zur Tätigkeit als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer sind abrufbar unter

[Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V.](#)

[Bundesverband der Berufsbetreuer e. V.](#)

[Online-Lexikon Betreuungsrecht](#)